

Aktenzeichen: 5 AZR 994/77
LAG Berlin Urteil des BAG vom 7. Mai 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Abhängigkeit; GG Art. 5 Abs. 1
Satz 2, Art. 9 Abs. 3; TVG § 12 a

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 994/77

7 Sa 50/77 Berlin

Verkündet am
7. Mai 1980

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 1980 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Florack und Scherer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 22. September 1977 - 7 Sa 50/77 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 24. März 1977 - 35 Ca 384/75 - teilweise abgeändert:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Es wird festgestellt, daß
zwischen den Parteien ein
unbefristetes Arbeitsver-
hältnis besteht.

3. Zur Entscheidung über den zeit-
lichen Umfang dieses Arbeitsver-
hältnisses und über die Höhe
der dem Kläger zustehenden Ver-
gütung sowie zur Entscheidung
über die Kosten der Revision
wird der Rechtsstreit an das Be-
rufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Klä-
ger Arbeitnehmer oder freier Mitarbeiter ist.

Der Kläger ist seit August 1967 für den Sen-
der "RIAS-Berlin" tätig. Der Beklagte ist der
Intendant des Senders; er schließt als Treuhän-
der sämtliche Verträge mit Arbeitnehmern des
Senders ab. Er sieht im Kläger einen freien Mit-
arbeiter.

Der Kläger arbeitet für die Redaktionsgrup-
pen "RIAS-Illustrierte", für den Jugendfunk und
für den Sportfunk. Die drei Redaktionsgruppen
sind der Hauptabteilung "Kulturelles Wort" un-
terstellt. In diesen Redaktionen arbeiten Redak-
tionsleiter, festangestellte Redakteure und
freie Mitarbeiter.

Die Sendung "RIAS-Illustrierte" wird von
Montag bis Freitag vormittags regelmäßig gesen-

- 3 -

det; die Sendedauer beträgt 40 Minuten. Der Beklagte hat dem Kläger für zwei Donnerstage im Monat die eigenständige Gestaltung der Sendung übertragen. Jede Donnerstagssendung enthält drei oder vier Beiträge. Der Kläger soll hierfür zumindest 80 % der benötigten Beiträge selbst erstellen und die Sendung moderieren. Weiter muß der Kläger für diese Sendung den Sendefahrplan aufstellen, die Musik dazu auswählen, die Ansage schreiben und den Ablauf der Sendung überwachen. Diese Aufgaben sind dem Kläger auf Dauer übertragen. Die Moderation der Sendung einschließlich der erwähnten Nebenarbeiten wird auf etwa fünf Monate im voraus festgelegt. Dabei werden die Beiträge noch nicht inhaltlich bestimmt. Das geschieht dann bis zu zwei Monaten im voraus. Hierfür machen sowohl der Kläger als auch die Redaktion Vorschläge. Der Beklagte geht davon aus, daß der Kläger in dem angegebenen Umfang mitarbeitet, solange er sich nicht anders äußert.

Von der Redaktionsgruppe "RIAS-Illustrierte" wird auch die Sendereihe "Verbraucherstudio" betreut. Der Kläger moderiert einmal im Monat diese 45-minütige Sendung, in der eine freie Mitarbeiterin briefliche und telefonische Anfragen der Verbraucher beantwortet. Diese Termine werden in einem Jahresplan für ein Jahr im voraus festgelegt. Auch hier geht der Beklagte davon aus, daß der Kläger als Moderator regelmäßig zur Verfügung steht.

In der Redaktion "Jugendfunk" sind ein Redaktionsleiter, drei weitere festangestellte Redakteure und etwa 30 freie Mitarbeiter tätig. Davon sind sieben sog. freie Mitarbeiter, darunter der Kläger, ständig für den Jugendfunk



- 4 -

tätig. Der Kläger wird im wesentlichen für die Sendungen "Pädagogische Umschau" und "Kompress" eingesetzt. Er liefert für diese Sendereihen regelmäßig Beiträge in Form von Reportagen und Interviews. Neben ihrer redaktionellen Tätigkeit erstellen auch die Redakteure in gleicher Weise wie der Kläger solche Beiträge für Jugendfunksendungen. Auf wöchentlichen Redaktionskonferenzen wird das Programm erörtert und zusammengestellt. Es werden Vorschläge diskutiert und die einzelnen Beiträge verteilt. Bis zum Herbst 1975 hatten auch die freien Mitarbeiter Zutritt zu dieser Redaktionskonferenz. Seit Herbst 1975 können die freien Mitarbeiter Themenvorschläge in ein in der Redaktion ausliegendes Buch eintragen oder vorher mit einem Redakteur besprechen. Nach Beendigung der Redaktionskonferenz haben sie Gelegenheit, mit den Redakteuren zu sprechen; dabei geben die Redakteure den freien Mitarbeitern auch das Wochenprogramm bekannt und erteilen die einzelnen Aufträge. Sie nehmen bei der Auswahl der freien Mitarbeiter Rücksicht auf spezielle Kenntnisse und Interessen.

Die Redaktion "Sportfunk" ist mit einem angestellten Redaktionsleiter und weiteren fünf angestellten Redakteuren besetzt. Diese sind an feste Arbeitszeiten gebunden. Sie müssen die tägliche 15-minütige Sportsendung und die längeren Wochenendsendungen planen und gestalten. Daneben werden im Sportfunk fünf ständige freie Mitarbeiter, darunter der Kläger, und darüber hinaus in Einzelfällen noch weitere freie Mitarbeiter beschäftigt. Der Kläger liefert für den Sportfunk vornehmlich Interviews mit einer Sendedauer von zwei bis fünf Minuten und außerdem Reportagen. Das Wochenprogramm des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Sportfunks wird jeweils in ein Redaktionsbuch eingetragen. Es kommt vor, daß der Kläger eingeteilt wird, ohne daß vorher mit ihm eine Absprache zustande gekommen ist.

Der Kläger erhält für jede einzelne Leistung - Interview, Reportage oder Moderation - ein Honorar auf der Basis eines vom Beklagten erstellten Honorarrahmens, der Mindest- und Höchstsätze für bestimmte Leistungen enthält. Im Jahre 1974 zahlte der Beklagte 394 Einzelhonorare, im Jahre 1975 waren es 416 und im ersten Vierteljahr des Jahres 1976 waren es 113 Einzelhonorare. Auf diese Weise erzielte der Kläger 1975 insgesamt eine Vergütung von 36.438,-- DM. Darüber hinaus zahlte der Beklagte dem Kläger ein Urlaubsentgelt von 2.006,82 DM und den Rentenversicherungsanteil sowie Beiträge zum privaten Versorgungswerk der Presse. Der Kläger war, jedenfalls in den letzten Jahren, ausschließlich für den Beklagten tätig und hatte keine Nebeneinnahmen.

Zur Erstellung von Reportagen und Interviews ist der Kläger häufig außerhalb des Senders tätig. Er erhält vom Beklagten die erforderlichen Aufnahmegeräte. Den Sender sucht der Kläger auf, um einen von ihm zu erstellenden Beitrag mit dem jeweils zuständigen Redakteur zu besprechen, um vorbereitende Materialien zu beschaffen, um den Beitrag zu schneiden und abzuhehren sowie um die Sendung zu moderieren. Die Termine für Schneidearbeiten werden ihm vom Sender vorgeschrieben.

Der Kläger hat behauptet, er könne einen ihm übertragenen Auftrag nicht ablehnen ohne Gefahr zu laufen, seine Arbeitsmöglichkeiten ganz zu verlieren. Tatsächlich habe er noch nie



- 6 -

einen Auftrag abgelehnt. Bei der Erstellung der einzelnen Beiträge müsse er die Weisungen der jeweils zuständigen Redakteure beachten. So würden Thema, Diktion und Umfang der Sendungen von den Redakteuren bestimmt. Diese kontrollierten auch die einzelnen Beiträge; sie nähmen Streichungen und Ergänzungen vor. Jeder Beitrag müsse inhaltlich mit den Redakteuren abgesprochen werden. Selbst bei einer Life-Sendung müsse der Kläger die Fragen vorher mit der Redaktion festlegen.

Der Kläger hat weiter behauptet, er arbeite für den Sender etwa 35 Stunden in der Woche. Er halte sich regelmäßig werktags in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr in den Räumen des Senders auf, wenn er nicht wegen einer Reportage oder eines Interviews außerhalb des Senders tätig werde. Täglich müsse er die Studio- und Schneideräume des Senders für etwa zwei Stunden benutzen. Dazu komme die Zeit für Besprechungen mit den Redakteuren und die Zeit für die Recherchen und Vorbereitung der einzelnen Beiträge. So habe er für eine Donnerstagssendung der "RIAS-Illustrierten" vom 29. April 1976 insgesamt 38 Stunden gearbeitet.

Schließlich hat der Kläger behauptet, der Beklagte beschäftige im aktuellen Bereich auch festangestellte Mitarbeiter, die vorwiegend mit der Erstellung von Interviews und Reportagen beauftragt würden. Seine Tätigkeit unterscheide sich nicht von der Tätigkeit dieser festangestellten Mitarbeiter, die der Beklagte als Redakteure bezeichne. Schließlich unterscheide sich auch die Arbeitsweise der festangestellten Redakteure von seiner Arbeitsweise nicht, soweit die Redakteure Beiträge in Form

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

von Interviews und Reportagen lieferten.

Hinsichtlich der Vergütung, die er als tarifgebundener Arbeitnehmer beanspruchen könne, hat der Kläger behauptet, die meisten Redakteure seien in die Vergütungsgruppe V eingruppiert. Entsprechend der Höhe seiner bisherigen Honorare komme für ihn die Vergütungsgruppe V Stufe 2 in Betracht.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

festzustellen, daß er zu dem Beklagten in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis als Reporter und Moderator im Bereich des kulturellen Wortes und des Sportfunks steht gegen eine Vergütung, die der eines Angestellten der Vergütungsgruppe V Stufe 2 des jeweils gültigen einheitlichen Manteltarifvertrages des RIAS entspricht, bei durchschnittlich 400 Einsätzen im Jahr, von denen ca. 140 auf die "RIAS-Illustrierte" (einschließlich Moderationsaufgaben), ca. 160 auf den Jugendfunk und ca. 100 Einsätze auf den Sportfunk entfallen;

hilfsweise,

festzustellen, daß er zu dem Beklagten in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis als Reporter und Moderator im Bereich des kulturellen Wortes und des Sportfunks steht gegen eine Vergütung von zur Zeit durchschnittlich mindestens 3.250,-- DM brutto monatlich, bei durchschnittlich 400 Einsätzen im Jahr, von denen ca. 140 auf die "RIAS-Illustrierte" (einschließlich Moderationsaufgaben), ca. 160 auf den Jugendfunk und ca. 100 Einsätze auf den Sportfunk entfallen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er hat behauptet, mit Ausnahme der lang-



- 8 -

fristig festgelegten Moderation und Gestaltung der "RIAS-Illustrierten" erhalte der Kläger nur in unregelmäßiger Folge Aufträge. So habe der Kläger im September 1975 Honorar für 25 Einsätze bezogen, im Oktober 1975 habe er 48 Einsätze gehabt, im November 1975 dagegen wieder nur 25 Einsätze. Aufträge würden entweder telefonisch oder bei einer Vorsprache beim Redakteur und in der Mittwochbesprechung des Jugendfunks erteilt. In die Dispositionspläne werde der Kläger nur nach vorheriger Absprache eingetragen, mit einzelnen Ausnahmen für den Bereich des Sportfunks. Diese Aufträge würden auch von verschiedenen Redaktionsgruppen erteilt, ohne daß zwischen diesen Redaktionsgruppen eine Absprache über Art und Umfang des Einsatzes getroffen worden wäre.

Den zeitlichen Umfang der Tätigkeit des Klägers könne er nur schätzen. Im Jahre 1975 habe der Kläger für den Sender nur etwa 821,5 Stunden gearbeitet. Der Kläger halte sich auch keineswegs täglich von 10.00 bis 16.00 Uhr in den Räumen des Senders auf. Er brauche nicht einmal täglich für den Beklagten tätig zu werden.

Die vom Kläger genannten festangestellten Reporter würden in geringem Umfang auch mit Redaktionsaufgaben betraut. Im übrigen sei der Einsatz von festangestellten Reportern in der Redaktion "Zeitfunk" im Gegensatz zu den Redaktionen, für die der Kläger tätig werde, durch den Zwang zur Aktualität dieser Tagessendungen bedingt. Hier müsse eine bestimmte Anzahl von Mitarbeitern ständig verfügbar sein.

Eine Vergütung könne der Kläger nur nach der Vergütungsgruppe VI oder VII des Tarifver-



trages fordern. Der Kläger sei kein Redakteur. Die redaktionelle Tätigkeit werde höher eingeschätzt als die eines Reporters, Interviewers oder Moderators.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt er seine zuletzt in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter, während der Beklagte die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger ist entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts Arbeitnehmer des Beklagten. Das kann der Senat abschließend feststellen; zur Entscheidung über den zeitlichen Umfang dieses Arbeitsverhältnisses sowie über die Eingruppierung des Klägers muß der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

I. Der rechtlichen Würdigung unterliegen nur die vom Berufungsgericht selbst angestellten Erwägungen, nicht die Ausführungen des Arbeitsgerichts. Zwar hat das Berufungsgericht eingangs seiner Begründung zunächst gemäß § 543 Abs. 1 ZPO 1977 auf die Entscheidungsgründe des Arbeitsgerichts Bezug genommen. Dieser Bezugnahme kommt jedoch keine Bedeutung zu. Das Berufungsgericht stellt im folgenden eigene Erwägungen an, die sachlich nur zum Teil mit den Gründen des Arbeitsgerichts übereinstimmen. Sie befassen sich auch mit allen vom Berufungsgericht für maßgebend erachteten Kriterien. Die eigenen Erwägungen des Berufungsgerichts sind deshalb erkennbar als eigene abschließende Würdigung des Sachverhalts gemeint. Wäre das nicht so, wäre bei ei-



ner sich teilweise überschneidenden Begründung nicht mehr erkennbar, worauf das Berufungsgericht letztlich abstellen wollte. Mit § 543 Abs. 1 ZPO 1977 wäre ein solches Vorgehen nicht zu vereinbaren. Durch die Verweisung auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils dürfen keine Unklarheiten entstehen.

II. In der Statusfrage kann der Senat dem Berufungsgericht nicht folgen.

1. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger für drei Redaktionsgruppen des Beklagten jeweils nur Einzelaufträge erhalten habe; man könne nicht von einer ständigen und planmäßigen Mitarbeit sprechen, wie sie von den Beschäftigten geleistet werde, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses an der Herstellung von Programmteilen laufend und planmäßig mitwirken. Auch von einer ständigen Dienstbereitschaft des Klägers könne keine Rede sein. Der Beklagte habe eine solche Bereitschaft weder ausdrücklich noch stillschweigend gefordert, weil er, für den Kläger erkennbar, im Bedarfsfall jederzeit auf andere freie Mitarbeiter habe zurückgreifen können. Der Beklagte sei jederzeit in der Lage gewesen, mit anderen Mitarbeitern seinen Programmauftrag zu erfüllen. Der Kläger habe sich daher nur im eigenen Interesse in einem zeitlich größeren Umfang bereitgehalten. In zeitlicher Hinsicht habe der Beklagte nicht wie ein Arbeitgeber über die Arbeitszeit des Klägers verfügt. Der Kläger sei nur verpflichtet gewesen, die von den einzelnen Redaktionen übernommenen Aufträge zu erfüllen; nur insoweit sei er zeitlich gebunden gewesen. Der Beklagte habe keine bestimmten Arbeitszeiten vorgeschrieben. Daraus, daß der Beklagte dem Kläger Geräte und sonstige Arbeits-



mittel zur Verfügung gestellt habe, ergebe sich nichts für eine persönliche Abhängigkeit; der Kläger hätte auch eigenes Material, das er sich auf eigene Kosten beschaffen durfte, verwenden können. Der Kläger habe zwar fachlichen Weisungen unterlegen; das sei aber für die Statusbeurteilung nicht von Bedeutung. Schließlich könne der Kläger aus der Behandlung vergleichbarer Mitarbeiter nichts zu seinen Gunsten herleiten.

2. Das Berufungsgericht geht bei der Statusbeurteilung ersichtlich von den Grundsätzen aus, die der Senat in bisher ständiger Rechtsprechung zur Abgrenzung des Arbeitsverhältnisses von dem Rechtsverhältnis eines freien Mitarbeiters entwickelt hat. Danach kommt es auf den Grad der persönlichen Abhängigkeit an. Das Berufungsgericht hat insoweit mit Recht auf das Urteil des Senats in AP Nr. 21 zu § 611 BGB Abhängigkeit [betr.: Fernsehreporterin] - [zu 1 a der Gründe] hingewiesen. Diese Grundsätze hat der Senat in dem nach Verkündung der angefochtenen Entscheidung ergangenen Urteil vom 15. März 1978 bekräftigt (- 5 AZR 819/76 - AP Nr. 26 zu § 611 BGB Abhängigkeit [betr.: Filmautor und Regisseur] - [zu B II 1 und 2 der Gründe] - diese Entscheidung ist auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Von diesen Grundsätzen ist auch im vorliegenden Fall auszugehen.

3. Das Berufungsgericht hat diese Grundsätze jedoch nicht richtig angewendet.

a) Das Berufungsgericht scheint davon auszugehen, daß zwischen den Parteien in dem Zeitraum, der hier der rechtlichen Beurteilung unterliegt, kein Dauerrechtsverhältnis bestand.



- 12 -

Es spricht davon, daß der Kläger nur Einzelleistungen erbracht habe. Dagegen habe es an einer ständigen und planmäßigen Mitarbeit gefehlt.

Diese Annahme ist mit der - unstreitigen - tatsächlichen Durchführung des Rechtsverhältnisses nicht zu vereinbaren. Zwar können die Rechtsbeziehungen eines Senders zu den Mitarbeitern unterschiedlich gestaltet sein. Die Parteien können zum einen die Mitarbeit nur für einzelne Produktionen vereinbaren. Dann müssen ihre Rechtsbeziehungen während dieser einzelnen Produktionen daraufhin beurteilt werden, ob es Arbeitsverhältnisse oder freie Dienstverhältnisse sind. Die Parteien können aber auch eine Dauerrechtsbeziehung eingehen. Davon ist auszugehen, wenn ein Mitarbeiter mit regelmäßig wiederkehrenden Aufgaben gleicher oder ähnlicher Art beauftragt wird. Dann muß diese Dauerrechtsbeziehung einheitlich daraufhin geprüft werden, ob es sich um ein Arbeitsverhältnis oder ein Rechtsverhältnis als freier Mitarbeiter handelt (vgl. das bereits erwähnte Urteil des Senats vom 15. März 1978 - 5 AZR 819/76 - [zu B I 2 a der Gründe]).

Zu welchem Vertragstyp die Rechtsbeziehungen zwischen dem Mitarbeiter und der Anstalt gehören, ist eine Tatfrage. Im vorliegenden Fall ist entscheidend, daß die Parteien von einer regelmäßigen Mitarbeit des Klägers in allen drei Redaktionen, für die der Kläger arbeitete, ausgingen. Für die Tätigkeit des Klägers in der Redaktionsgruppe "RIAS-Illustrierte" hat der Beklagte dies ausdrücklich eingeräumt. Beim "Jugendfunk" gehört der Kläger unstreitig zu den sieben freien Mitarbeitern, die "ständig" für den Jugendfunk tätig sind. Der Kläger erstellt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



regelmäßig Beiträge für Sendereihen. Ähnlich ist es im "Sportfunk", wo der Kläger auch zu den fünf ständigen freien Mitarbeitern gehört, die Wochenendsendungen planen und gestalten.

Wenn das Berufungsgericht danach nicht von einer ständigen und planmäßigen Mitarbeit des Klägers ausgeht, ist dies ein Rechtsfehler. Das Gegenteil ist richtig. Es ist danach zu fragen, ob dieses einheitliche, durch übergreifende Aufgaben geprägte Dauerrechtsverhältnis ein Arbeitsverhältnis war.

b) Am deutlichsten zeigt sich der Grad der persönlichen Abhängigkeit eines Mitarbeiters im Medienbereich daran, inwieweit persönliche Arbeit innerhalb einer fremdbestimmten Organisation zu leisten ist. Mitarbeiter, die ihre Dienste nur mit Hilfe des technischen Apparats leisten können und in ein Team eingebunden sind, müssen sich in die Arbeitsorganisation des Senders einfügen. Daraus ergeben sich spezifische persönliche Abhängigkeiten (Urteil des Senats AP Nr. 26 zu § 611 BGB Abhängigkeit [zu II 2 b der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Diese persönliche Abhängigkeit zeigt sich vor allem daran, daß der Sender über die Arbeitszeit der Mitarbeiter so verfügt, wie dies in der Regel nur ein Arbeitgeber kann.

Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt hat das Berufungsgericht den - unstreitigen - Sachvortrag nicht vollständig gewürdigt. Es will nur darauf abstellen, daß der Beklagte dem Kläger keine bestimmten Arbeitszeiten vorgeschrieben hat.

Zwar weist der Beklagte mit Recht darauf hin, daß der Kläger als Mitarbeiter im Hör-



- 14 -

funk weitgehend ohne ein Team arbeitete, wie es bei der Gestaltung von Filmbeiträgen für das Fernsehen üblich ist. Der Kläger war im Außendienst bei Interviews und Reportagen weitgehend allein tätig. Das Berufungsgericht übersieht jedoch, daß der Beklagte den Kläger auf andere Weise in einem beträchtlichen Umfang zeitlich gebunden hat. Für die Aufgaben als Moderator waren feste Termine der Sache nach von vornherein vorgegeben. Nur hinsichtlich der Vorbereitungszeit besaß der Kläger die für einen freien Mitarbeiter typische Freiheit in der Gestaltung der Arbeitszeit. Aber auch hier war er zeitlich deshalb gebunden, weil er auf Besprechungen und ständige Kontakte mit den Redakteuren angewiesen war und sinnvollerweise sich der Hilfsmittel im Haus des Beklagten bediente. Das konnte nur während der normalen Arbeitszeit geschehen. Es mag sein, daß der Kläger auch bei Interviews und Reportagen für die Sendereihen im Jugendfunk sich die Arbeitszeit in gewissem Umfange einteilen konnte. Für den Sportfunk trifft dies schon nicht zu. Hier wurde der Kläger zu diesen Dienstleistungen am Wochenende eingeteilt. In allen Fällen konnte der Kläger seine Beiträge aber nur in den Tonstudios des Beklagten fertigstellen; Termine für Schneidearbeiten wurden ihm vorgeschrieben.

c) Das Berufungsgericht will offenbar auch darauf abstellen, ob der Beklagte über die Abwicklung des einzelnen Auftrags hinaus über Arbeitszeit und Arbeitskraft des Klägers wie ein Arbeitgeber verfügen konnte. In diesem Zusammenhang verneint das Berufungsgericht eine ständige Dienstbereitschaft des Klägers. Auch das ist nicht richtig:

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Beklagte rechnete mit der ständigen Mitarbeit des Klägers in allen drei Redaktionen. Er hatte ihn langfristig eingeteilt. Er hatte ihn zu regelmäßigen Beiträgen in Form von Reportagen und Interviews für die Sendungen des Jugendfunks herangezogen. Das schließt praktisch aus, daß der Kläger Aufträge nach Belieben ablehnen konnte. Der Beklagte hat zu erkennen gegeben, daß er von der Aufgabenstellung her auf eine ständige und kontinuierliche Mitarbeit des Klägers Wert legte. Dem steht nicht entgegen, daß der Kläger, wie das Berufungsgericht annimmt, einzelne Aufträge ablehnen konnte, ohne dadurch eine weitere Mitarbeit aufs Spiel zu setzen.

d) Für die Statusbeurteilung unerheblich ist der Umstand, daß der Kläger für verschiedene Redaktionen des Beklagten tätig wurde. Es ist deutlich zu erkennen, daß der Kläger seine fortlaufende Beschäftigung auf die Bedürfnisse des Beklagten abgestellt hatte. Der Beklagte konnte in allen Sendereihen, in denen er die Mitarbeit des Klägers erwartete, auf sie rechnen. Das allein ist maßgebend, nicht aber, auf welche Weise der Beklagte diese redaktionsübergreifende Mitarbeit im einzelnen organisierte (vgl. dazu BAG AP Nr. 22 zu § 611 BGB Abhängigkeit [betr.: Filmhersteller] - [zu II 2 a der Gründe]). Die einzelnen Redaktionen zu koordinieren, ist Sache des Beklagten.

III. Die vorsorglich vorgebrachten Angriffe des Beklagten gegen die Rechtsprechung des Senats zur Abgrenzung eines Arbeitsverhältnisses von dem Rechtsverhältnis eines freien Mitarbeiters sind unbegründet.



- 16 -

Der Beklagte wiederholt in der Revisionsinstanz die schon früher geäußerte Kritik, der Senat setze sich mit seiner Rechtsprechung über § 12 a TVG hinweg. Er leitet außerdem verfassungsrechtliche Bedenken aus Art. 9 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ab. Mit diesen Einwänden hat sich der Senat in seinem bereits genannten, den Parteien übersandten Urteil vom 15. März 1978 - 5 AZR 819/76 - [zu II 3 und IV der Gründe] auseinandergesetzt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen.

IV. Nach allem steht fest, daß der Kläger im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht Arbeitnehmer des Beklagten war. Über die weiteren Anträge des Klägers, die den zeitlichen Umfang dieses Arbeitsverhältnisses und die tarifgerechte Eingruppierung betreffen, kann der Senat nicht abschließend entscheiden; insoweit muß der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Matthes

Dr. Florack Scherer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

